Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

23. Februar 2021 **B 63**

Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses, Abteilung Pfyffer von Altishofen

Entwurf Kantonsratsbeschluss

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses, Abteilung Pfyffer von Altishofen. Das Fideikommiss wurde am 18. Juni 1757 errichtet und umfasst insbesondere die unter Denkmalschutz stehende Schlossliegenschaft Buttisholz. Das Feer'sche Fideikommiss, Abteilung Pfyffer von Altishofen, soll auf Antrag des Fideikommissars aufgehoben werden. Der Fideikommissar hat keine Nachkommen. Alle möglichen, derzeit bekannten Agnaten und der Stadtrat von Luzern haben der Aufhebung zugestimmt. Für die formelle Aufhebung des Fideikommisses ist aus historischen Gründen der Kantonsrat zuständig.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses, Abteilung Pfyffer von Altishofen.

1 Was ist ein Fideikommiss?

Der Begriff Fideikommiss ist abgeleitet vom lateinischen Wort «fideicommissum», was «zu treuen Händen überlassen» heisst. Bei einem Fideikommiss wird ein Vermögen unter Ausschaltung der üblichen Erbfolge dauernd mit einer Familie verbunden. Das Fideikommiss soll jeweils ungeteilt einem Agnaten (Nachgeborenen/Nachkommen) zukommen, in der Regel dem ältesten Sohn, wodurch zum Schutz vor Zersplitterung des Besitzes die gesetzliche Erbfolge durchbrochen wird. Dabei ging es den Fideikommiss-Stiftern darum, wenigstens einem Nachkommen der jeweiligen Generation und damit einem Teil der Familie den erreichten sozialen und materiellen Status zu sichern und ihm so zu ermöglichen, in den ehrenvollen, aber unrentablen Staatsdienst zu treten. Die Einkünfte aus der Ratsmitgliedschaft waren damals zu gering, als dass damit der Lebensunterhalt hätte bestritten werden können.

Nach feststehender Praxis handelt es sich beim Fideikommiss um ein beschränktes Eigentum des jeweiligen Fideikommissars. Die Beschränkung bezieht sich darauf, dass das Vermögen nicht veräussert, belastet oder verändert werden darf. Der Fideikommissar darf das Vermögen nutzen, ohne aber die Substanz anzugreifen. Er ist verpflichtet, die Fideikommissgüter instand zu halten, und zwar finanziert aus den Erträgnissen und, wenn diese nicht ausreichen, mit dem Privatvermögen. Der Fideikommissar ist also Eigentümer des Fideikommissgutes und nicht etwa nur Nutzniesser eines der Familie gehörenden Vermögens.

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) findet sich nur eine einzige Bestimmung zum Fideikommisswesen (Art. 335 Abs. 2). Diese verbietet die Errichtung neuer Fideikommisse. Die zur Zeit des Inkrafttretens des ZGB am 1. Januar 1912 existierenden Fideikommisse konnten aber bestehen bleiben. In der ganzen Schweiz gibt es heute noch etwa 20 Fideikommisse, davon noch 7 im Kanton Luzern.

Das Verbot der Errichtung von Fideikommissen ist im Zusammenhang mit demjenigen der mehrmaligen Nacherbeneinsetzung (Art. 488 Abs. 2 ZGB) zu sehen. Das Fideikommiss ist im Grunde nämlich nichts anderes als eine zeitlich unbeschränkte Nacherbeneinsetzung und damit nach heutigem Rechtsverständnis unzulässig. Auch stellen die noch bestehenden Fideikommisse überholte Einrichtungen dar, die ihren Zweck nicht mehr erfüllen können. Sie stehen mit dem heutigen Rechtssystem nicht mehr im Einklang, weil sie gegen geltendes Erbrecht und, da Frauen als Fideikommissare regelmässig nicht in Frage kommen, gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann verstossen. Gegen die Aufhebung von Fideikommissen ist daher grundsätzlich nichts einzuwenden.

2 Feer’sches Fideikommiss, Abteilung Pfyffer von Altishofen

Das Feer’sche Fideikommiss, Abteilung Pfyffer von Altishofen, wurde am 18. Juni 1757 errichtet und trat am 17. Dezember 1775 in Kraft. Es handelt sich um eine Primogenitur, bei der jeweils der älteste weltliche Nachkomme männlichen Geschlechts in gerader absteigender Linie des Stifters zum Fideikommissar wird. Das Fideikommiss vererbt sich also jeweils vom Vater auf den erstgeborenen Sohn. Das Fideikommissgut umfasst insbesondere die unter Denkmalschutz stehende Schlossliegenschaft in Buttisholz (Liegenschaft von 119'925 m^2, Grundstück Nr. 351, Grundbuch Buttisholz). Dazu gehören weiter landwirtschaftliche Grundstücke und Wald sowie der unter kantonalem Schutz stehende Soppensee. Ebenfalls zum Fideikommissgut gehören verschiedene Fischereirechte in Bächen um Buttisholz und im Soppensee. Im Grundbuch sind Eigentumsbeschränkungen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vom 8. März 1960 (DSchG; SRL Nr. 595) sowie Beschränkungen nach dem Bundesgesetz und der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451 und NHV; SR 451.1) angemerkt.

Der Fideikommissar beantragte am 11. November 2020 die Aufhebung des Feer’schen Fideikommisses, Abteilung Pfyffer von Altishofen, und die Übertragung des gesamten Bestandes des Fideikommisses zu Eigentum. Er hat sich verpflichtet, nach Aufhebung des Fideikommisses eine Stiftung zu errichten, um das vormalige Fideikommissgut im öffentlichen Interesse zu unterhalten und für die Nachwelt zu bewahren. Mit Beschluss vom 9. Dezember 2020 stimmte der Stadtrat von Luzern als untere Aufsichtsbehörde im Fideikommisswesen dem Antrag zu.

Beim Amtsantritt des heutigen Fideikommissars im Jahr 1999 befand sich die Schlossliegenschaft in einem desolaten Zustand. Es bedurfte grosser persönlicher Anstrengungen und des Einsatzes erheblicher privater Mittel, um das Fideikommissgut zu erhalten, die Schlossliegenschaft instand zu stellen und langfristige Erträge aus dem Fideikommissgut sicherzustellen. Ohne dieses Engagement des Fideikommissars wäre es wohl undenkbar gewesen, dass auch Bund und Kanton sowie private Gönner den Erhalt der Schlossliegenschaft finanziell unterstützten.

Der Fideikommissar ist verheiratet, hat aber keine Nachkommen. Alle möglichen, derzeit bekannten Agnaten haben unterschriftlich erklärt, dass sie auf das Amt des Fideikommissars verzichten und mit der Überführung des Fideikommissgutes in eine Stiftung einverstanden sind.

3 Aufhebung von Fideikommissen

Die Auflösung der Fideikommisse ist im Kanton Luzern bereits seit Langem ein Thema. 1972 lehnte unser Rat die Aufhebung von Fideikommissen mit der Begründung ab, dass die Fideikommisse zwar überholte und unzeitgemässe Einrichtungen seien, deren Erhaltung an sich jedoch nie in Frage gestellt worden sei. Diese Praxis haben wir mit der Botschaft B 99 zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Aufhebung der Fideikommisse Hoffmann von Leuchtenstern I–III vom 14. Juni 2005 (vgl. GR 2005 S. 1742) geändert. Künftig soll bei einem allseits akzeptierten und befriedigenden Vorschlag zur Gestaltung der künftigen Erbfolge für das Fideikommissgut einer Zustimmung durch die zuständige Behörde nichts mehr im Weg stehen. Ihr Rat ist unserer Argumentation gefolgt und hat die Fideikommisse Hoffmann von Leuchtenstern I–III mit Grossratsbeschluss vom 5. Dezember 2005 (GR 2005 S. 1745) sowie das Feer'sche Fideikommiss Balthasar'sche Abteilung mit Grossratsbeschluss vom 19. März 2007

(GR 2007 S. 485) aufgehoben. Mit Kantonsratsbeschluss vom 21. Juni 2011 (KR 2011 S. 730) hat Ihr Rat zudem das Feer'sche Fideikommiss der Familie von Fleckenstein (Meyer von Schauensee), mit solchem vom 8. November 2011 (KR 2011 S. 1310) das Fideikommiss Mayr von Baldegg, mit solchem vom 4. November 2013 (KR 2013 S. 1722) das Fideikommiss zur Gilgen und mit solchem vom 25. Januar 2021 das Fideikommiss der Familie von Sonnenberg aufgehoben.

Da der Fideikommissar die Aufhebung beantragt und alle möglichen, derzeit bekannten Agnaten sowie der Stadtrat von Luzern mit der Aufhebung des Feer’schen Fideikommisses, Abteilung Pfyffer von Altishofen, einverstanden sind, spricht nichts gegen dessen Aufhebung. Nach der Aufhebung des Fideikommisses sollen betreffend Fideikommissgut grundsätzlich die Bestimmungen über das Erbrecht des ZGB zur Anwendung kommen. Mit der Aufhebung des Fideikommisses wird es dem Fideikommissar möglich sein, in der Folge eine Stiftung zu errichten, um das Fideikommissgut für die Nachwelt zu erhalten.

4 Zuständigkeit

Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung ist für die Aufhebung von Fideikommissen der Kantonsrat und nicht der Regierungsrat zuständig. Zur rechtsförmlichen Konstituierung der Fideikommisse bedurfte es im Ancien Régime der Genehmigung durch die Rät und Hundert zu Luzern. Ebenso ist zur Abänderung oder Aufhebung eines Fideikommisses ein entsprechender Beschluss des Grossen Rates beziehungsweise Kantonsrates des Kantons Luzern erforderlich (Obergerichtsentscheid vom 22. November 1922, Maximen VII Nr. 157 S. 150; vgl. auch Verwaltungsgerichtsurteil vom 20. April 1988, LGVE 1988 II Nr. 5 S. 183). Ihrem Rat steht demnach die Kompetenz zur Abänderung oder Aufhebung bestehender Fideikommisse zu.

5 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung des Feer’schen Fideikommisses, Abteilung Pfyffer von Altishofen, zuzustimmen.

Luzern, 23. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf

Kantonsratsbeschluss über die Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses, Abteilung Pfyffer von Altishofen

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Februar 2021,

beschliesst:

1. Dem Gesuch über die Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses, Abteilung Pfyffer von Altishofen, vom 11. November 2020 wird zugestimmt, und das Fideikommiss wird aufgehoben.
2. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

KANTON
LUZERN

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch